

II-3908 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ  
Zl. IV-50.004/26-1/78

1010 Wien, den 20. Juni 1978  
Stubengang 1  
Telefon 57 55 55

1835/AB

1978-06-21

zu 1839/J

B e a n t w o r t u n g  
der Anfrage der Abgeordneten BRUNNER  
und Genossen an die Frau Bundesmini-  
ster für Gesundheit und Umweltschutz  
betreffend gesundheitsbezogene Werbung  
für "becel-Margarine" (Nr. 1839/J-NR)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende  
Fragen gerichtet:

- 1) Werden Sie dafür sorgen, daß die Bestimmungen des  
Lebensmittelgesetzes 1975, die gesundheitsbezogene  
Werbung für Nahrungsmittel untersagen, eingehalten  
werden?
- 2) Wurde bei Ihnen oder in Ihrem Ministerium inter-  
veniert, um die Diätdeklaration für "becel-Mar-  
garine" zu erreichen?
- 3) Wenn ja, durch wen und mit welchem Erfolg?
- 4) Werden Sie auf die Verantwortlichen der Bundesan-  
stalt für Lebensmitteluntersuchung keinerlei Ein-  
fluß ausüben, um diese vom Ergebnis ihrer Unter-  
suchung abzubringen, daß es sich bei "becel" um  
normale Margarine handelt?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1):

Das Verbot gesundheitsbezogener Angaben gemäß § 9  
Abs. 1 Lebensmittelgesetz 1975 gilt nur mit folgenden  
Einschränkungen:

Gemäß § 9 Abs. 2 Lebensmittelgesetz 1975 gilt es nicht für jene althergebrachten Bezeichnungen, die keinerlei Zweifel über die Beschaffenheit der Ware zulassen.

Gemäß § 9 Abs. 3 hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf Antrag für bestimmte Lebensmittel gesundheitsbezogene Angaben mit Bescheid zuzulassen, wenn dies mit dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung vereinbar ist.

Gemäß § 17 Abs. 1 sind wahrheitsgemäße Angaben über den diätetischen Zweck bei diätetischen Lebensmitteln keine gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne des § 9 Abs. 1.

Zu 2) und 3):

Eine Intervention im Sinne einer Vorsprache zur sachlichen Vorbringung von Argumenten ist jeder Partei möglich. Die Abwägung dieser Argumente bleibt dann dem Ministerium überlassen.

Zu 4):

Die Verantwortlichen der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung sind in ihrer Eigenschaft als Sachverständige völlig weisungsfrei; die Ausübung eines Einflusses würde den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 widersprechen, da gemäß § 41 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz lediglich den sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich der Untersuchungsanstalten festzulegen hat. Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz kann sich daher nur auf Weisungen in organisatorischer bzw. verwaltungstechnischer Hinsicht erstrecken.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß zur Frage, ob es sich bei "becel" um eine normale Margarine oder Diätmargarine handelt, beim Strafbezirksgericht Wien unter GZ. 18 U 1623/76 ein Gerichtsverfahren anhängig ist.

Der Bundesminister:

